



FACT SHEET

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!

Zahlen & Fakten

Nach Schätzungen der BAG W lebten im Jahr 2020 in Deutschland ca. 45.000 wohnungslose Menschen ganz ohne Unterkunft auf der Straße.

Nach Kenntnis der BAG W sind seit Beginn der Dokumentation (anhand systematischer Presseauswertungen) im Jahr 1991 mindestens 343 wohnungslose Menschen auf der Straße erfroren. Sie starben im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, hinter Sträuchern, in Abrisshäusern, in Zelten und unter sonstigen dürftigen Umständen.

Die Hilfeangebote sind in vielen Kommunen noch immer unzureichend, oft gibt es kein Hilfeangebot oder es wird der Aufenthalt im Obdachlosen asyl rechtswidrig befristet.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)

Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen*

Das Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. **Hierbei handelt es sich um ein Menschenrecht, also um ein Recht, das jedem Menschen – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – zusteht.** Ein drohender Kältetod gefährdet dieses Grundrecht. Aus Artikel 2, Abs. 2 (GG) ergibt sich die staatliche Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen.

Es ist Aufgabe des Staates, sich schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen. In erster Linie haben Städte und Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – im Rahmen ihrer **Zuständigkeit als allgemeine untere (Orts-) Polizeibehörde** den staatlichen Auftrag, die Ausübung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf Leben zu schützen und Gefahren abwehrende Maßnahmen zu ergreifen. Der Schutz muss angemessen und wirksam sein – an diesem Gebot haben sich alle staatlichen Organe auszurichten.

Verpflichtung der Polizei zur Hilfe bei konkreter Gefahrenlage

Sobald die Polizei erfährt, dass eine Person zu erfrieren droht, muss sie sofort handeln. **Die Polizei ist auch dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn ein vom Kältetod akut bedrohter Mensch staatliche oder sonstige Hilfe ablehnt oder sich dagegen wehrt.** Notfalls ist die gefährdete Person unter Anwendung von unmittelbarem Zwang zu ihrem eigenen Schutz in Gewahrsam zu nehmen (sog. Schutzgewahrsam).

Zwar leitet sich aus Artikel 2, Absatz 2 (GG) nur ein Recht, keine Pflicht zum Leben ab. **Wenn die Selbstbestimmung** des Betroffenen wegen Hilflosigkeit oder Desorientierung jedoch **nicht mehr gegeben ist**, er sich also in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt, **haben Schutzmaßnahmen Vorrang.**

Die Kommunen müssen für Erfrierungsschutz sorgen. Nach der Erfahrung der Wohnungslosenhilfe werden viele wohnungslose Menschen jedoch nicht erreicht.

Die Gründe: Viele von ihnen sind physisch und psychisch nicht in der Lage, sich in Massenunterkünften zu bewegen, sich gegenüber Angriffen durchzusetzen.

Oft sind Angebote weit abgelegen oder überfüllt, tagsüber geschlossen oder bieten keinen ausreichenden Schutz vor Diebstahl, Gewalt und Schmutz.

Die Migration von EU-Bürgern (insbes. aus Ost-europa) nimmt weiter zu. Viele stranden mittellos, wohnungslos und krank auf der Straße.

Besonders für wohnungslose Frauen gibt es längst nicht überall sichere Übernachtungsstellen. Auch bleiben viele Betroffene lieber in der Kälte, wenn zum Beispiel der Hund nicht mitgebracht werden kann.



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.**
Waidmannsluster Damm 37
13509 Berlin
Tel. (030) 2 84 45 37-0
info@bagw.de
www.bagw.de

Verpflichtung zur Einweisung in eine Notunterkunft

Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Betroffenen eine einfache und vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Er hat gegenüber der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet er sich aufhält und bei der er seine Einweisung beantragt, ein subjektiv öffentliches Recht auf die Überlassung einer Notunterkunft.

Jede Gemeinde ist im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die notwendige Unterkunft für alle Obdachlosenfälle, auch für Personen, die unmittelbar vor dem Erfrierungstod stehen, bereitzustellen. Tut sie es nicht, verstößt sie gegen ihre Amtspflichten und riskiert, durch Gerichte zum Handeln gezwungen zu werden.

Konkret Maßnahmen zum Erfrierungsschutz – Verantwortung der Kommunen:

- Kommunen sollten mit freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe kooperieren, Kältenotrufe einrichten und für eine bestmögliche Versorgung der Menschen zusammenarbeiten.
- Wohnungslose Bürger:innen sind rechtzeitig zu informieren: An wen kann ich mich im Notfall wenden? Wo gibt es Unterkünfte?
- Bürger:innen müssen darüber informiert werden, wem gefährdete Menschen gemeldet werden können.
- Streetwork und andere Formen aufsuchender Arbeit (u. a. Kältebusse) sollten aus-/aufgebaut werden.
- Es muss eine ausreichende Anzahl von Notunterkünften eingerichtet werden, die den Anforderungen menschenwürdiger Unterbringung entsprechen und von den Betroffenen angenommen werden können (u. a. heißt das ein Mindestmaß an Privatsphäre, Schutz vor Diebstahl und Gewalt, großzügige Öffnungszeiten).
- 24/7-Unterkünfte mit Aufenthaltsoption auch tagsüber.
- Zusätzlich sollten U-Bahn-Stationen, Bahnhöfe und andere öffentliche Gebäude geöffnet werden.
- Ausreichend viele niedrigschwellige Tagesaufenthalte müssen zur Verfügung stehen.
- Notfalls zusätzliche Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten, die beheizbar sind und sanitäre Einrichtungen haben.
- Insbesondere in den Landkreisen sollten Zimmer in Gasthöfen/Pensionen angemietet werden.

*Die Ausführungen zu „Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen“ basieren fast vollständig auf der Ausarbeitung von Ruder, Karl-Heinz: Der Kältetod von Wohnungslosen – Folge einer Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten? Zum Schutz des Lebens ist ein verstärkter Einsatz von Kommunen und Polizei unumgänglich. In: wohnungslos – Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit 53, H 3 (2011), S. 105–111.

**Alle Bürger:innen sollten aufmerksam sein!
Wenn Sie wohnungslose Menschen sehen, die hilflos und in einer Notsituation sind, wählen sie den örtlichen Kältenotruf oder rufen Sie die nächste Polizeidienststelle: 110 an und bei akuter Gesundheitsgefährdung den Rettungsdienst: 112!**